



MERKBLATT

NEUES KAUFRECHT AB JANUAR 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Änderung des Sachmangelbegriffs (§ 434 BGB – Bürgerliches Gesetzbuch)	2
2. Verlängerung / Verschärfung der Beweislast (§ 477 BGB)	3
3. Verschärfung / Verlängerung der Verjährungsfrist	4
4. Erleichterte Rücktrittsmöglichkeiten vom Kaufvertrag für den Käufer	4
5. Aktualisierungspflicht für Sachen/Produkte mit digitalen Elementen/Komponenten beim Verbrauchsgüterkauf	5
6. Sonderbestimmungen für Garantien (§§ 443, 479 BGB)	6

Ab Januar 2022 gelten vielfältige Veränderungen im deutschen Kaufrecht.

Das neue Kaufrecht betrifft:

- Händler, die an Verbraucher verkaufen, insbesondere Händler, die digitale Produkte oder Produkte mit digitalen Komponenten vertreiben
- Online-Shops, die an Verbraucher verkaufen
- Hersteller, die eventuell von Händlern in Regress genommen werden.

Nachfolgend ein Überblick über die wesentlichen Änderungen, die für Verträge gelten, die **ab dem 01. Januar 2022** geschlossen werden:

1) Änderung des Sachmangelbegriffs (§ 434 BGB – Bürgerliches Gesetzbuch):

- Eine **wesentliche Änderung** im Kaufrecht betrifft die Verabschiedung vom sog. **subjektiven Fehlerbegriff** und eine auch inhaltliche neue Definition der Fehlerfreiheit der Kaufsache und damit einhergehend der primären Leistungspflichten des Verkäufers.

Frei von Sachmängeln ist eine Kaufsache in Zukunft nur noch, wenn sie **kumulativ** bei Gefahrübergang auf den Kunden

- den subjektiven Anforderungen
- den objektiven Anforderungen und
- den Montageanforderungen (**wichtig z.B. für den Möbele Einzelhandel**) entspricht.

Damit ist ein neuer Aspekt in den Begriff der „Beschaffenheit“ (Montage) einbezogen worden.

Um den nunmehr neu aufgenommenen **objektiven Anforderungen** zu entsprechen, muss die Sache sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen derselben Art üblich ist und vom Verkäufer erwartet werden kann.

Zusätzlich muss sie mit dem **Zubehör, einschließlich der Verpackung sowie der Montage- oder Installationsanleitung ggfs. mit anderen Anleitungen** übergeben werden, sofern deren Erhalt vom Käufer auch erwartet werden kann.

Diese objektiven Anforderungen zukünftig verkäufer-/händlerseits einzuhalten, wird nicht immer einfach sein. Nach der gesetzlichen Vorgabe muss eigentlich laufend überprüft werden, ob die Produkte des Händlers (noch) der branchenüblichen Beschaffenheit entsprechen. **Achten sollten Sie dabei bei Ihren Werbeaussagen oder Angaben auf dem Etikett, ob die angebotene Ware noch der branchen- und produktüblichen Beschaffenheit entspricht.**

Sofern eine **Montage** (einschließlich der Installierung) durchzuführen ist (typischerweise im Möbele Einzelhandel) ist diese nur dann vertragsgemäß, wenn sie sachgemäß erfolgt ist, wenn also Funktionen der Kaufsache ordnungsgemäß und zweckentsprechend funktionieren.

- **Vorsicht bei Verkauf von Ausstellungsstücken, Mängel exemplaren und B-Ware (Produkte mit sog. negativer Beschaffenheit):**

Bei derlei Waren handelt es sich um solche, die den objektiven Anforderungen (s.o.) nicht entsprechen. Hier ist besondere Vorsicht geboten.

Hierauf mussten Sie (insbesondere im Möbele Einzelhandel) auch bisher hinweisen. Die neue gesetzliche Regelung (§ 476 BGB) bürdet dem Verkäufer nunmehr neue Informations- und Hinweispflichten bezüglich des Abweichens von den objektiven Anforderungen auf.

Beim Verkauf von derlei Ware ist es nicht mehr (wie bisher) ausreichend, auf die Produktbeschreibung (z.B. in der Werbung) oder die Ausschilderung hinzuweisen.

Wer bisher beispielsweise ein Sofa als Ausstellungsstück mit Gebrauchsspuren anbietet, **muss nun eigens den Kunden darüber informieren und diese Information auch zusätzlich dokumentieren, sonst gilt die Ware als mangelhaft.**

Künftig muss der Verkäufer noch **vor** dem Kaufabschluss den Käufer „eigens“ **davon in Kenntnis setzen, dass die Kaufsache von „schlechterer“ Qualität ist, als normalerweise üblich.**

Zusätzlich muss die entsprechende Abweichung, z.B. im Hinblick auf Gebrauchsspuren, ausdrücklich und gesondert vereinbart werden.

Beispiel:

Es reicht also beispielsweise nicht mehr aus, lediglich darauf hinzuweisen „Ausstellungsstück mit Gebrauchsspuren“; diese Gebrauchsspuren müssen quasi genau definiert werden (wie viele, an welcher Stelle etc.).

Im **Online-Handel** muss deshalb in der Produktbeschreibung solcher Artikel beim Bestellvorgang ausdrücklich in hervorgehobener Weise auf die schlechtere bzw. mindere Qualität hingewiesen werden. Ein entsprechender Hinweis allgemeiner Art in den AGBs reicht dazu **nicht** aus. Im **Online-Handel** ist ein vorangekreuztes Kästchen, welches der Verbraucher deaktivieren kann, nicht ausreichend. Vielmehr muss der Käufer mit einem Klick bestätigen, dass er von dem Mangel Kenntnis genommen hat.

2) Verlängerung / Verschärfung der Beweislast (§ 477 BGB):

Die Frist für die sog. Beweislastumkehr wird von bisher 6 auf 12 Monate verlängert.

Bisher war es so:

Tauchte sechs Monate nach dem Kauf ein Mangel an der Ware auf, war davon auszugehen, dass sie bereits beim Erwerb nicht „in Ordnung“ war. Diese Frist wurde nunmehr verdoppelt.

Händler müssen nunmehr beim Verkauf von Waren an Privatpersonen künftig bis zu 12 Monate nach Übergabe der Kaufsache beweisen, dass diese zum Zeitpunkt der Übergabe mangelfrei war. Diese verlängerte Beweislastumkehr stellt eine empfindliche Verschärfung zu Lasten des Verkäufers dar. Diese gesetzliche Vermutung kann allerdings – wie bisher auch – verkäuferseits **widerlegt** werden, etwa dann, wenn der Verkäufer nachweisen kann, dass der Mangel durch unsachgemäße Behandlung durch den Kunden oder durch Verschleiß entstanden ist. Kann der Händler diesen Nachweis nicht führen, muss er einen Ersatz liefern oder den Mangel auf seine Kosten beseitigen.

3) Verschärfung / Verlängerung der Verjährungsfrist:

Die Verjährung der oben näher beschriebenen Mängelansprüche beim Warenkauf beträgt unverändert und in den häufigsten Fällen **2 Jahre ab Übergabe / Ablieferung der Kaufsache (§ 438 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 BGB)**.

Neu sind die sog. **Ablaufhemmungen** gemäß § 475e BGB (Sonderbestimmungen für die Verjährung):

- Wenn sich ein Mangel innerhalb der genannten Verjährungsfrist zeigt, tritt die Verjährung **nicht vor Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.**

Beispiel:

Hat sich beispielsweise bei einer Kaufsache erst im 23. Monat der Mangel gezeigt, kann der Käufer seine Ansprüche noch bis zum 27. Monat nach Lieferung geltend machen.

- Wenn der Unternehmer / Verkäufer während der genannten Verjährungsfrist einem geltend gemachten Mangel durch **Nacherfüllung** abhilft, tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels erst nach Ablauf von **zwei Monaten** nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware dem Verbraucher übergeben wurde.

Hinweis:

In derlei Fällen sollte sich der Händler das Datum der Nacherfüllung / Ersatzlieferung genau notieren!

4) Erleichterte Rücktrittsmöglichkeiten vom Kaufvertrag für den Käufer:

Wie bisher auch, soll der Verkäufer bei einem Sachmangel die Möglichkeit haben, diesen zu korrigieren.

Einen Anspruch auf **Rücktritt, Minderung und Schadensersatz** hatte der Käufer bisher dagegen nur, wenn er dem Verkäufer eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese ergebnislos verstrichen ist.

Diese Frist zur Nacherfüllung ist nunmehr entfallen! Ausreichend ist nach der Regelung nunmehr der bloße Ablauf einer angemessenen Frist (§ 475d Abs. 1 BGB).

Dies gilt nach dem Gesetzeswortlaut nunmehr in folgenden Fällen:

- Der Unternehmer / Verkäufer hat die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher ihn über den Mangel unterrichtet hat nicht vorgenommen,

- sich trotz der vom Unternehmer / Verkäufer versuchten Nacherfüllung ein Mangel zeigt,
- der Mangel derart schwerwiegend ist, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist,
- der Unternehmer hat die ordnungsgemäße Nacherfüllung verweigert oder
- es ist nach den Umständen offensichtlich, dass der Unternehmer nicht ordnungsgemäß nacherfüllen wird.

Exkurs:

Im Verhältnis Verkäufer / Lieferant (B 2 B-Bereich) gilt Folgendes:

Für den Regress des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bedarf es nach § 445a Abs. 2 BGB keiner Fristsetzung. Voraussetzung ist allerdings, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt und die Rücknahme nicht nur aus Kulanz erfolgt ist.

Für diesen Regress gilt, dass der Verkäufer von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen kann, die er im Verhältnis zum Käufer / Endverbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war oder auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht beruht (siehe dazu unten).

*Die Aufwendungsersatzansprüche des Verkäufers / Händlers gegen seinen Lieferanten verjähren grundsätzlich in 2 Jahren ab Ablieferung. Damit der Händler jedoch nicht in eine „Gewährleistungsfalle“ tappt, gilt auch hier eine **zweimonatige Ablaufhemmung**: Danach tritt die Verjährung gegenüber dem Lieferanten **frühestens zwei Monate** nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer seinerseits die Ansprüche des Käufers / Endverbrauchers erfüllt hat.*

***Die Verjährungshöchstgrenze von fünf Jahren wurde gestrichen!** Grund ist die sog. Aktualisierungspflicht; denn eine diesbezügliche Haftung des Verkäufers gegenüber seinem Käufer ist auch nach mehr als fünf Jahren noch möglich.*

5) Aktualisierungspflicht für Sachen/Produkte mit digitalen Elementen/Komponenten beim Verbrauchsgüterkauf:

Bei derlei Produkten handelt es sich um Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können, also Waren mit digitalen Elementen.

Dazu zählen nicht nur Tablets, E-Bikes, sondern auch übliche Haushaltsgeräte wie Saugroboter oder Waschmaschinen.

Die in den §§ 475b und 475c BGB neu geregelte Aktualisierungspflicht soll sicherstellen, dass derlei Geräte auch dann noch funktionieren, wenn sich das digitale Umfeld ändert.

Der Verkäufer schuldet dem Käufer alle Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind und muss ihn zudem über die anstehende Aktualisierung informieren.

Dabei können, anders als sonst üblich, Gewährleistungsrechte auch in Zukunft entstehen, wenn die Ware bei Gefahrübergang mangelfrei war; die objektiven Anforderungen an die Mangelfreiheit werden in derlei Fällen nur dann erfüllt, wenn der Verbraucher für den Zeitraum der üblichen Nutzungs- und Verwendungsdauer des „digitalen“ Produkts über Aktualisierungen informiert wird und diese verkäuferseits bereitgestellt werden.

Dabei ergibt sich bereits ein erstes Problem, da die Dauer der Aktualisierungspflicht unklar bleibt und der Zeitraum je nach Produkt unterschiedlich sein kann. Gesetzlich ist dies allerdings nicht festgelegt.

Ein weiteres Problemfeld ergibt sich aus der Tatsache, dass zwar der Verkäufer gegenüber seinem Käufer / Endverbraucher die Erfüllung der Aktualisierungspflicht schuldet. In den seltensten Fällen wird der Verkäufer jedoch auch gleichzeitig der Hersteller des digitalen Elementes sein. Da der Verkäufer / Händler auf die Mitwirkung des Herstellers zwangsläufig angewiesen ist, sollten beide Seiten rechtzeitig durch entsprechende vertragliche Anpassungen reagieren.

Ob diese Aktualisierungspflicht durch vertragliche Regelungen auf den Lieferanten des Händlers oder den Hersteller delegiert werden kann, ist derzeit noch offen.

Ungeachtet dessen sollten Sie bereits jetzt mit Ihrem Lieferanten / Hersteller vereinbaren, dass die Aktualisierungen zur Verfügung gestellt werden.

Die **Beweislastumkehr** (s.o.) gilt bei Waren mit digitalen Elementen mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren seit Gefahrübergang. Diese Vermutungsregelung gilt allerdings während des gesamten Bereitstellungszeitraumes, wenn bei derlei Waren die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart worden ist.

6) Sonderbestimmungen für Garantien (§§ 443, 479 BGB):

Anders als bei der Gewährleistung oder Mangelhaftung, die ja gesetzlich geregelt ist, handelt es sich bei Garantien um freiwillige Verpflichtungen des Verkäufers. Die Anforderungen hieran haben sich verschärft.

Im Unterschied zur Mängelhaftung, die gesetzlich geregelt ist, stellt die Garantie hingegen eine zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistungspflicht vom Verkäufer / Händler übernommene freiwillige und grundsätzlich frei gestaltbare Verpflichtung dar, für eine bestimmte Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Kaufsache einzustehen / eintreten zu wollen. Diese Garantieerklärung muss künftig nunmehr **einfach und verständlich** abgefasst sein und dem Käufer spätestens bis zur Lieferung der Kaufsache auf einem **dauerhaften Datenträger** (z.B. in Papierform oder per E-Mail) zur Verfügung gestellt werden. Künftig muss eine Garantie, die der Händler (oder Hersteller) dem Käufer einräumt, besondere **Pflichtinhalte** haben, wie

- den Hinweis, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mängelrechte unentgeltlich ist und dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt werden,
- den Namen und die Anschrift des Garantiegebers,
- das vom Endverbraucher einzuhaltende Verfahren für die Geltendmachung der Garantie,
- die Nennung der Ware, auf die sich die Garantie bezieht und
- die Bestimmungen der Garantie, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes.

Erfüllt die Garantieerklärung nicht alle diese Anforderungen, kann der Käufer dennoch alle Rechte aus der Garantie beanspruchen. Zudem kann dem Garantiegeber wegen derlei Verstößen sogar eine **kostenpflichtige Abmahnung** drohen.

Hinweis:

Sie sollten also jetzt schon prüfen, wie Sie bisher Ihre Garantieerklärung gehandhabt/formuliert haben. Prüfen Sie auch, ob Sie künftig die Anforderungen erfüllen können und korrigieren Sie diese gegebenenfalls. Rücksprache mit dem Hersteller / Lieferanten wird bei derlei Garantieerklärungen dringend angeraten.

Stand: Dezember 2021

VMG Süd e.V.
Waldburgstraße 21
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Telefon: 0711/ 615 523-40
Fax: 0711/ 615 523-50
E-Mail: info@vmg-sued.de
Homepage: www.vmg-sued.de